|  |
| --- |
| **Schuldner- und**  **Insolvenzberatung**  Timm-Kröger-Straße 2  25524 Itzehoe  Tel. 0 48 21 - 94 89 99-0  Fax 0 48 21 - 94 89 99-18  schuldnerberatung@  steinburg-sozial.de  Anerkannte Stelle  gemäß § 305  Insolvenzordnung |

Behördengänge, um beispielsweise Arbeitslosengeld zu beantragen, sind für viele Menschen mit Unsicherheiten und Ängsten verbunden.

Sollten Sie sich alleine unsicher fühlen, dürfen Sie eine Person Ihres Vertrauens als Beistand mitnehmen. Oftmals hilft es schon, wenn zwei Ohren mehr dabei sind. Manchmal ist ein Beistand auch als Zeuge wichtig. Ein persönlicher Beistand ist aber nur ein Helfer und nicht Ihr persönlicher Vertreter. Manchmal wird jedoch das vom Beistand Gesagte von Ämtern so verstanden, als ob Sie es gesagt hätten. Dann müssen Sie dem Beistand sofort widersprechen.

Sie haben ein Recht darauf, dass die besuchte Behörde Ihnen Beratung und Auskunft über Ihre Rechte und Pflichten gibt. Haben Sie das Gefühl, dass Sie nicht gründlich informiert werden, können Sie den Berater freundlich auf diese Pflicht hinweisen. Eine Broschüre auszuhändigen erfüllt nicht die gesetzliche Beratungspflicht. Sollte Ihnen die gewünschte Beratung verweigert werden, können Sie sich an den zuständigen Vorgesetzten wenden.

Bevor Sie einen Behördenbesuch machen, sollten Sie sich die Zeit nehmen, um einige Fragen oder Anmerkungen aufzuschreiben. Fordern Sie Ihr Recht auf Beratung freundlich, aber bestimmt ein. Wenn die Mitarbeiter auf zu wenig Zeit verweisen, soll dies nicht Ihr Problem sein.

Der Bescheid einer Behörde, zum Beispiel über die Gewährung oder Ablehnung einer beantragten Hilfe, kann mündlich, schriftlich oder in anderer Form (z.B. Überweisung, Barauszahlung) erfolgen. Ein mündlicher Bescheid ist schriftlich zu bestätigen, wenn Sie dies verlangen und ein berechtigtes Interesse daran haben. Die gilt zum Beispiel, wenn Sie eine Ablehnung Ihres Antrags bekommen und dagegen Widerspruch einlegen wollen.

Grundsätzlich sollten Sie alles schriftlich beantragen, da Sie nur dann auch eine schriftliche Ablehnung oder Zusage erhalten. Diese kann dann auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

Wenn Sie mit dem Bescheid nicht einverstanden sind, können Sie Widerspruch einlegen. Das muss innerhalb der Widerspruchsfrist geschehen. Die Dauer der Frist muss auf dem Bescheid stehen. In der Regel haben Sie vier Wochen Zeit. Wenn Sie nicht schreiben wollen, können Sie den Widerspruch auch persönlich mündlich bei der zuständigen Behörde zu Protokoll geben. In diesem Fall lassen Sie sich eine Kopie des Protokolls aushändigen.